

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum (Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO) Vom ...

Beschlussvorschriften		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	19.01.2012	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2012	<input type="checkbox"/>
Rat	02.02.2012	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Anlagen
Anlage1 - Lageplan zu § 2 Abs. 2 (Freizeitzentrum Kernnade GmbH) Anlage2 - Lageplan zu § 16 (rewirpowerSTADION) Anlage3 - Lageplan zu § 16 (Lohrheidestadion) Anlage4 - Lageplan zu § 19 Abs. 5 (Stadtspark) Anlage5 - Lageplan zu § 19 Abs. 5 (Stadtgarten Wattenscheid)

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	N
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 2

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist die Möglichkeit eingeräumt, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen zu erlassen.

Die Stadt Bochum hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und zuletzt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum (Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO) in der Fassung der siebenten Änderungsverordnung vom 18. September 2007 beschlossen (s. beigef. Anlage 1). Die Ursprungsfassung datiert vom 3. Juli 1986. Gemäß § 32 des Ordnungsbehördengesetzes darf sich die Geltung von ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht über 20 Jahre erstrecken. Aus diesem Grunde ist die Neufassung einer ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Wegen der Veränderungen im Straßenbild und der Lebensgewohnheiten der Bürger, aber auch aufgrund der Erfahrungen der Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Bochum sowie der Polizei wurde die Gelegenheit gleichzeitig dazu genutzt, unter Beteiligung verschiedener städtischer Dienststellen sowie der Kreispolizeibehörde die bisher geltenden Vorschriften zu überprüfen und zu überarbeiten und somit ein neues zeitgemäßes Gesamtwerk zu entwerfen.

Viele der bisherigen Regelungen und normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten, die seit etlichen Jahren rechtlich unbeanstandet in der alten BOSVO waren, sind inhaltlich kaum oder unverändert geblieben, enthalten jedoch teilweise sprachliche Modifizierungen und sind lediglich in der Neufassung in eine numerische Systematik gebracht worden (§§ 2 bis 5, 7 bis 14, 19 bis 21, 24 bis 25).

Es sind aber auch verschiedene neue Vorschriften/Begriffsbestimmungen ergänzend aufgenommen worden, die sich bereits in Nachbarstädten mit aktuelleren ordnungsbehördlichen Verordnungen bewährt haben bzw. der Muster-Verordnung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen - Stand: September 2009 - zu Grunde liegen (§§ 1, 6, 15, 17 bis 18, 22 bis 23).

Zur Lösung des in diesem Jahr besonders aufgetretenen Problems des „Grillens in Grünanlagen“ (§ 19 Abs. 4 und 5) soll eine neue Regelung in die Bochumer Sicherheitsverordnung aufgenommen werden. Danach ist das Grillen in Grünanlagen grundsätzlich erlaubt, sofern gewisse „Spielregeln“ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingehalten werden.

Von den in der Verordnung geregelten Lebenssachverhalten gehen abstrakte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus. Die getroffenen Regelungen basieren auf Wertevorstellungen der Bevölkerung, dienen einem geordneten und gedeihlichen menschlichen Zusammenleben und sollen verhindern, dass ordnungsbehördlich geschützte Rechtsgüter geschädigt werden.

In bestimmten Lebensbereichen ist es daher notwendig, auch repressiv tätig zu werden, um zum Beispiel zu verhindern, dass bestimmte Wege oder Plätze für die Allgemeinheit nicht oder nicht mehr ausreichend ungehindert genutzt werden können.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Die ordnungsbehördliche Verordnung stellt die Grundlage für die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, der Polizei und den Verkehrsunternehmen dar.

Die Beschlussvorlage wurde bereits in der Sitzung am 15.09.2011 im Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr beraten. Im Hinblick auf einige Fragen, die einer weiteren rechtlichen Prüfung bedurften, hatte die Verwaltung ihre Beschlussvorlage zunächst zurückgezogen, um eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

Die in der Sitzung am 15.09.2011 aufgeworfenen Fragen und das Ergebnis der erfolgten Prüfung durch die Verwaltung sind dem als Anlage 2 beigefügten Vermerk zu entnehmen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Anlage 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Bochum
(Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO) vom 3. Juli 1986
in der Fassung der siebenten Änderungsverordnung
zur Bochumer Sicherheitsverordnung
vom 18. September 2007**

Aufgrund der §§ 1, 27, 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060),

verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am

3. Juli 1986,
10. Dezember 1998,
28. Juni 2001,
3. September 2001,
7. März 2002,
3. Juni 2005 und am
23. August 2007

für das Gebiet der Stadt Bochum:

Inhaltsübersicht

Begriffsbestimmung und Gemeingebrauch	§ 1
Erlaubnisse und Befreiungen	§ 2
Schlammfänge	§ 3
Asphalt- und Teerkochgeräte	§ 4
Verunreinigungen	§ 5
Lärmbelästigungen	§ 6
[Anmerkung: Die Inhaltsübersicht wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 22. Juni 2005.]	
Altmaterialsammlungen	§ 7
Verbote	§ 8
Tierhaltung	§ 9
Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen	§ 10
Hausnummern	§ 11
Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden	§ 12
Tagesbrüche	§ 13

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Gefährliche Gegenstände	§ 14
Sonderbestimmungen für Grünanlagen	§ 15
Werbung	§ 16
Straf- und Bußgeldbestimmungen	§ 17
Inkrafttreten	§ 18

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 5

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

§ 1

Begriffsbestimmungen und Gemeingebrauch

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auch wenn sie ihm nicht gewidmet sind.

Zu den Straßen gehören insbesondere:

1. Straßenkörper, Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Brücken, Stege, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Pflanz-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad-, Reit- und Gehwege sowie Fußgängerzonen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Anlieger dienen, Treppen, Rolltreppen und andere der Allgemeinheit zugängliche bauliche Anlagen, die öffentliche Verkehrsflächen miteinander verbinden (wie z. B. Treppenhäuser, Anschlagflächen, Licht und Straßenbahnmasten, sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post sowie die Bepflanzung).

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Grünanlagen,
2. die der öffentlichen Benutzung dienenden U-Bahnanlagen, einschließlich der Zu- und Abgänge.

[Anmerkung:

§ 1 Abs. 2 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998.]

- (3) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Grünflächen,
2. Friedhöfe,
3. Kinderspielplätze, einschließlich der als Kinderspielplatz ausgewiesenen Schulhöfe, einschließlich der dazugehörigen Wege und Gewässer, ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen.
Als Grünanlagen gelten auch Dauerkleingartenanlagen mit Ausnahme der umfriedeten Gartenparzellen sowie solche Flächen, die dem Gemeingebrauch gewidmet, aber noch nicht entsprechend hergerichtet sind.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 6

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

[Anmerkung:

§ 1 Abs. 3 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998.]

- (4) Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Gemeindekataster erfasst sind und von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.
- (5) Anlagen im Sinne der Absätze 1 bis 3 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (Gemeingebrauch) benutzt werden.

§ 2

Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Erlaubnisse und Befreiungen bedürfen der Schriftform. Sie können mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Zuständig für die Erteilung ist die Stadt.
- (2) Durch eine erteilte Erlaubnis oder Befreiung werden Erfordernisse nach anderen Vorschriften nicht berührt.

§ 3

Schlammfänge

Der Transport von übelriechenden Stoffen und Flüssigkeiten (Gülle, Dünger und dergleichen) darf nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. vorgenommen werden. Auf Grundstücken im geschlossenen, bebauten Gemeindegebiet dürfen diese Geräte nur dann entleert werden, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochgeräte

- (1) Asphalt- und Teerkochgeräte sind so aufzustellen und zu benutzen, dass Personen nicht beschmutzt oder verletzt und Gegenstände nicht beschädigt werden können.
- (2) Bei der Benutzung der Kochgeräte sind unter die Feuerräume Eisenbleche mit einer 10 cm hohen Sandlage zum Schutz der Oberflächenbefestigung zu legen.
- (3) Es ist nur Brennstoff zu verwenden, der eine geringe Rauchentwicklung und Luftverschmutzung verursacht.
- (4) Das Aufstellen von geheizten Kochgeräten unter Bäumen ist untersagt. In der Nähe von Bäumen dürfen sie nur dann aufgestellt werden, wenn dabei Äste oder Blätter nicht durch Feuer, Abgase oder Rauch beschädigt werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 7

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Die Verunreinigung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 ist verboten.
- (2) Gehwege, Fußgängerzonen, U-Bahn-Anlagen und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 dürfen durch Tiere nicht verunreinigt werden.
- (3) Die Kappen für Hydranten, Schieber und sonstige Armaturen, Schaltschränke, Zufahrten zu Transformatoren- und Reglerstationen, Gräben und Rinnen sowie Sinkkästen dürfen nicht verdeckt, verstopft, unzugänglich gemacht oder verunreinigt werden.
- (4) Wer eine in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 verbotenen Handlungen begeht oder als Auftraggeber, Geschäftsherr, Tierhalter oder Tieraufseher geschehen lässt, ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung kostenpflichtig beseitigen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beseitigen lassen.
- (5) Das Waschen von Fahrzeugoberflächen auf öffentlichen Straßen ist nur mit klarem Wasser gestattet. Der Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten ist nicht zulässig.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 5 wurde eingefügt durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998.]

- (6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien und Supermärkte), muss ausreichende Abfallkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – zu entleeren. Darüber hinaus ist der oder die Gewerbetreibende verpflichtet, täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - auf den Gehwegen in einem Umkreis von 20 m um die Verkaufsstelle Abfälle der von ihm oder ihr verkauften Waren zu beseitigen.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 6 wurde ergänzt durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 13. März 2002.]

- (7) Die Behältnisse für die Sammlung von Verkaufsverpackungen sind von den Benutzungspflichtigen rechtzeitig - frühestens aber am Abend vor der Abfuhr - auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstücks bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen. Sollte eine Bereitstellung auf dem Gehweg nicht möglich sein, so sind die Behälter direkt an der Grundstücksgrenze deutlich sichtbar zur Entleerung bereitzustellen.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 7 wurde ergänzt durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 22. Juni 2005.]

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 7 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 18. September 2007.]

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 8

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

- (8) Es ist nicht gestattet,
1. Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3,
 2. öffentliche Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke und Denkmäler sowie
 3. die der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs-, Versorgungs-, der Telekommunikationsbetriebe und der Post, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstigen Einrichtungen,
- sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, unbefugt zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren, zu bemalen, zu verhängen, zu verunreinigen oder zu bekleben.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 8 wurde ergänzt durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 22. Juni 2005.]

§ 6 Lärmbelästigungen

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Altglassammelbehälter nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

[Anmerkung:

§ 6 erhält folgende Fassung durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 22. Juni 2005.]

§ 7 Altmaterialsammlungen

- (1) Bei Altmaterialsammlungen sind natürliche oder juristische Personen (Sammlungsträger) verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen in dem genannten Gebiet einzusammeln.
- (2) Zum Abholen vorgesehene Sammelgut ist so auf dem Gehweg bzw. am Fahrbahnrand aufzustellen, dass ein Verstreuen oder ein Umherfliegen der Sachen ausgeschlossen ist.

[Anmerkung:

§ 7 Abs. 2 wurde gestrichen durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998, § 7 Abs. 3 ist nunmehr § 7 Abs. 2.]

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 9

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

§ 8 Verbote

- (1) Anlagen im Sinne des § 1 Absätze 1 bis 3 dürfen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist - nicht zum Lagern oder Nächtigen genutzt werden. Verhaltensweisen, die geeignet sind, andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, insbesondere durch Lärmen, Grölen, übermäßigen Alkoholgenuss, aggressives Betteln (z. B. unmittelbares Einwirken auf Passanten, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch In-den-Weg stellen oder Anfassen), Aufdringlichkeiten (z. B. Anpöbeln), sind verboten.

Verhaltensweisen, die geeignet sind, andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, insbesondere durch

- Lärmen,
- Grölen,
- übermäßigen Alkoholgenuss,
- Betteln mit Kindern sowie Betteln durch aggressive Verhaltensweisen gegenüber der angesprochenen Person (z.B. Einsatz von Hunden als Druckmittel, Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten oder sonstiges einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte),

sind verboten.

[Anmerkung:

§ 8 Abs. 1 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 3. September 2001.]

[Anmerkung:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhielt diese Fassung durch die ordnungsbehördliche Änderungssatzung vom 18. September 2007.]

- (2) Spielplätze im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 3 dürfen nur von Personen der Altersgruppen genutzt werden, für die jeweilige Spielanlage vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

[Anmerkung:

§ 8 Abs. 2 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 18. September 2007.]

- (3) Bänke, die in Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 stehen, dürfen nur zum Sitzen, benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden. Die Sitzflächen dürfen nicht betreten werden.

[Anmerkung:

§ 8 Abs. 3 wurde ergänzend eingefügt durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 18. September 2007.]

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 10

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

§ 9 Tierhaltung

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht umherlaufen. Die Hundehalter oder der sonst für die Tiere Verantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Hunde andere Personen oder Tiere nicht gefährden oder andere Personen belästigen.

[Anmerkung:

§ 9 Abs. 1 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998.]

[Anmerkung:

§ 9 Abs. 2 wurde gestrichen durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 3. September 2001.]

- (3) In U-Bahnanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2, in Fußgängerzonen, bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen und in deren Treppenhäusern sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an einer höchstens 1,5 m langen Leine zu führen. Im Übrigen bleibt § 28 StVO für Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 unberührt. In Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 sind Hunde an der Leine zu führen.

[Anmerkung:

§ 9 Abs. 3 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 3. September 2001.]

- (4) Zu öffentlichen Kinderspielplätzen, einschließlich der als solcher ausgewiesener Schulhofflächen, Bolzplätzen, Friedhöfen, Badeanstalten und Spiel- und Liegewiesen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.

[Anmerkung:

§ 9 Abs. 4 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998.]

- (5) Verwilderte Haustiere (z. B. Tauben, Enten, Gänse, Katzen), Wildtauben, Wild und Wassergeflügel (z.B. Schwäne, Blesshühner) dürfen im Gebiet der Stadt Bochum nicht gefüttert werden. Des Weiteren ist das Füttern von Fischen an, in bzw. auf öffentlich zugänglichen stehenden Gewässern, wie z.B. an Weihern, Teichen oder Seen, verboten. Das Verbot aus den beiden vorherigen Sätzen erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen Tieren aufgenommen werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann.

Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Stadt Bochum veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern) oder von ihr vorher genehmigte Ausnahmen. Das Fütterungsverbot gilt nicht in langen Frost- und Schneeperioden.

[Anmerkung:

§ 9 Abs. 5 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 18. September 2007.]

- (6) Die Haltung gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art (z. B. Raubkatzen, Schlangen, Reptilien u. ä.) ist der Stadt - Ordnungsamt – unverzüglich anzuzeigen. Für Tiere besonders geschützter Arten bleibt § 10 Bundesartenschutzverordnung unberührt.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 11

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

[Anmerkung:

§ 9 Abs. 6 wurde eingefügt durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998.]

§ 10

Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- (2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 1. Wegweiser, Schilder für die Straßenbezeichnung, für den Hinweis auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungs- und Hochwasserschutzanlagen oder auf andere öffentliche Anlagen;
 2. Wandhaken für die Überspannung der Straßenbeleuchtung, der Straßenbahn- und Busleitung und deren Bedienungs- und Zuführungsteile;
 3. öffentliche Feuermelder, Rufsäulen und deren Zuleitungen.
- (3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.
- (4) Muss aus zwingenden Gründen eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 vorübergehend beseitigt werden, so ist vorher die Genehmigung der Stadt einzuholen. Diese bestimmte Art und Platz der vorübergehenden anderweitigen Anbringung und lässt die hierzu erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragsstellers ausführen.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück muss mit der dafür festgesetzten Hausnummer versehen sein. Verantwortlich sind die in § 10 Abs. 1 genannten Personen.
- (2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist grundsätzlich an jedem Eingang eine Hausnummer anzubringen.
- (3) Ist der Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 12

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie, so ist die Hausnummer rechts vom Zugang am Straßenrand anzubringen, wenn sie an dem Gebäude von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen ist; das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser.

Auf rückwärtige Gebäude, die durch einen gemeinsamen Zufahrtsweg erschlossen werden, ist durch ein Hinweisschild im Bereich der Einmündung des Weges zur öffentlichen Straßenfläche hinzuweisen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Die Hausnummern müssen in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über dem Gehweg angebracht sein. Sie müssen stets sichtbar und gut lesbar sein. Als Hausnummern sind arabische Ziffern von mindestens 8,5 cm Höhe und 1,5 - 2,0 cm Breite zu verwenden. Die Farbe der Ziffern und die Farbe des Untergrundes (z. B. Hauswand oder Schilder von mindestens 12 cm Höhe) müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.
- (6) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so durchzustreichen oder auf andere Art und Weise ungültig zu machen, dass sie dennoch leicht lesbar bleibt.

§ 12

Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden

- (1) Wegeaufbrüche in und die vollständige oder teilweise Sperrung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 - 3 dürfen nur mit Genehmigung der Stadt begonnen und ausgeführt werden, soweit nicht ein Notstand vorliegt. Im letzten Fall ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Durch Wegeaufbrüche und Arbeiten an Grundstücken oder Gebäuden darf die Öffentlichkeit nicht gefährdet werden. An Gefahrenstellen sind gut sichtbare Warnschilder oder -zeichen anzubringen. Bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen sind die Warnschilder, Warnzeichen und Sperren zu beleuchten.
- (3) Wenn bei Arbeiten an Gebäuden und in sonstigen Fällen Gegenstände im Bereich von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 - 3 herabfallen können, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände an oder auf Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 - 3 müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht sein.
- (5) Vorschriften über sonstige nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 13

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 13

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Tagesbrüche

Bei Auftreten eines Tagesbruches, durch den die Öffentlichkeit gefährdet werden kann, sind alle Personen, die hiervon Kenntnis erhalten, insbesondere aber die Anlieger, verpflichtet, unverzüglich die Polizei, die Feuerwehr oder die Straßenbaubehörde zu unterrichten.

§ 14 Gefährliche Gegenstände

- (1) Es ist verboten, Gegenstände an oder vor den Häusern und sonstigen Gebäuden anzubringen, wenn
 1. dadurch die Verkehrsteilnehmer behindert oder verletzt werden können;
 2. sie mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.
- (2) Stacheldraht oder sonstige gefährliche Einrichtungen sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Passanten nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.

§ 15 Sonderbestimmungen für Grünanlagen

- (1) Es ist nicht gestattet, die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle.

Ferner ist es nicht gestattet:

1. Krafträder zu schieben;
2. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Wege zu reiten;
3. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen Fußball zu spielen;
4. auf Wegen, Spiel- und Liegewiesen oder Kinderspielplätzen Spiele oder Tätigkeiten auszuführen, durch die andere Personen behindert, gestört oder gefährdet werden können;
5. außerhalb der dafür freigegebenen Stellen in Gewässern zu baden oder Eisflächen solcher Gewässer zu betreten;
6. zu übernachten oder zu zelten;
7. Fahrzeuge zu waschen, instandzusetzen oder abzustellen;

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 14

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen oder zu beschädigen;
 9. dass sich Personen auf Kinderspielplätzen aufhalten, deren Alter das für die jeweilige Anlage angegebene überschreitet, es sei denn, sie beaufsichtigen dort spielende Kinder.
 10. die als Ausnahmen gemäß Abs. 2 gekennzeichneten Flächen zu betreten.
- (2) Das Betreten der Rasenflächen ist grundsätzlich erlaubt, Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

[Anmerkung:

§ 15 Abs. 1 und 2 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998.]

§ 16 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, auf oder in Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 3
1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben. Von dem Verbot in Nr. 1 ist ausgenommen die Verteilung von Druckerzeugnissen politischen Inhalts durch politische Parteien und Wählergruppen.
 2. Werbefahrzeuge oder Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

[Anmerkung:

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 wurde ersetzt durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 3. September 2001.]

- (2) In Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 ist es nicht gestattet, Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 16 a

[Anmerkung:

§ 16 a wurde gestrichen durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1998.]

§ 17

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 15

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
1. § 1 Abs. 5 eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 - 3 entgegen ihrer Zweckbestimmung (Gemeingebrauch) benutzt,
 2. § 3 übel riechende Stoffe oder Flüssigkeiten transportiert oder entleert,
 3. § 4 ein Asphalt- oder Teerkochgerät aufstellt und benutzt,
 4. § 5 Abs. 1 eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 - 3 verunreinigt,
 5. § 5 Abs. 2 - 4 eine Verunreinigung als Verantwortlicher durch andere Personen oder als Tierhalter oder Tieraufseher geschehen lässt, ohne für eine unverzügliche Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen,
 6. § 5 Abs. 5 ein Fahrzeug wäscht,
 7. § 5 Abs. 6 die vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt, nicht regelmäßig entleert oder die Beseitigung der Abfälle nicht vornimmt,
 8. § 5 Abs. 7 ein Behältnis für eine Sammlung von Verkaufsverpackungen außerhalb des genannten Zeitraumes im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder ein Behältnis nach der Leerung nicht unverzüglich wieder an seinen Standplatz zurückbringt,
 9. § 5 Abs. 8 einen der dort aufgeführten Bereiche unbefugt beschreibt, besprüht, beschmiert, bemalt, verhängt, verunreinigt oder beklebt,
 10. § 6 einen Altglassammelbehälter außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt,
 11. § 7 Abs. 1 eine Altmaterialsammlung nicht zu dem angekündigten Termin durchführt,
 12. § 7 Abs. 2 Sammelgut aufstellt,
 13. § 8 Abs. 1 S. 1 in Anlagen lagert oder nächtigt,
 14. § 8 Abs. 1 S. 2 eine Verhaltensweise begeht, die geeignet ist, andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören,
 15. § 8 Abs. 2 einen Spielplatz nutzt,
 16. § 8 Abs. 3 eine Bank benutzt oder entfernt,
 17. § 9 Abs. 1 S. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 16

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

18. § 9 Abs. 1 S. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Hund andere Personen oder Tiere nicht gefährdet oder andere Personen nicht belästigt,
19. § 9 Abs. 3 einen Hund nicht anleint oder an einer über 1,5 m langen Leine führt oder führen lässt,
20. § 9 Abs. 4 ein Tier zu einem öffentlichen Kinderspielplatz, einer als solchem ausgewiesenen Schulhoffläche, einem Bolzplatz, einem Friedhof, einer Badeanstalt oder einer Spiel- oder Liegewiese mitnimmt,
21. § 9 Abs. 5 die dort aufgeführten Tiere füttert oder Futter auslegt, das zum Füttern dieser Tiere bestimmt ist, oder Futter für andere Vögel nicht so auslegt, dass er von verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann,
22. § 9 Abs. 6 ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art nicht unverzüglich der Stadt - Ordnungsamt - anzeigt,
23. § 10 Abs. 1 als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonstiger Berechtigter das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen von Gegenständen nicht duldet,
24. § 10 Abs. 3 als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonstiger Berechtigter Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht,
25. § 11 als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonstiger Berechtigter an einem Gebäude keine ordnungsgemäße Hausnummer anbringt,
26. § 12 Abs. 1 Wegeaufbrüche oder Straßensperrungen ohne erforderliche Genehmigung beginnt oder ausführt,
27. § 12 Abs. 2 es unterlässt, bei der Durchführung von Arbeiten Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung der Öffentlichkeit vorzunehmen oder Gefahrenstellen nicht ausschildert oder beleuchtet,
28. § 12 Abs. 3 bei Arbeiten an Gebäuden oder in sonstigen Fällen keine geeigneten Sicherheitsvorkehrungen gegen herabfallende Gegenstände trifft,
29. § 12 Abs. 4 frisch gestrichene Gegenstände nicht kennzeichnet,
30. § 13 einen aufgetretenen Tagesbruch nicht meldet,
31. § 14 Abs. 1 gefährliche Gegenstände an oder vor Häusern oder sonstigen Gebäuden anbringt,

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 17

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

32. § 14 Abs. 2 Stacheldraht oder sonstige gefährliche Einrichtungen an Einfriedungen anbringt,
33. § 15 Abs. 1 S. 1 - 2 eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 – ausgenommen mit einem Kinderwagen, einem Kinderfahrzeug oder einem Krankenfahrstuhl - befährt,
34. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Krafträder schiebt,
35. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 außerhalb der hierfür gekennzeichneten Wege reitet,
36. § 15 Abs. 1 S. 3 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen Fußball spielt,
37. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 auf Wegen, Spiel- oder Liegewiesen oder Kinderspielplätzen Spiele oder Tätigkeiten ausführt, durch die andere Personen gefährdet, gestört oder über Gebühr behindert werden können,
38. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 außerhalb der dafür freigegebenen Stellen in Gewässern badet oder Eisflächen solcher Gewässer betritt,
39. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 übernachtet oder zeltet,
40. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Fahrzeuge wäscht, instandsetzt oder abstellt,
41. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt oder beschädigt,
42. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 sich auf Kinderspielplätzen aufhält,
43. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Rasenflächen betritt, die als Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 2 entsprechend gekennzeichnet sind,
44. § 16 Abs. 1 Nr. 1 auf oder in einer Anlage des § 1 Abs. 1 bis 3 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit einem anderen Werbemittel wirbt, sofern es sich nicht um die Verteilung von Druckerzeugnissen politischen Inhalts durch eine politische Partei oder eine Wählergruppe handelt bzw. nicht im Besitz einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch die Stadt ist,

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 18

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

45. § 16 Abs. 1 Nr. 2 auf oder in einer Anlage des § 1 Abs. 1 bis 3 ein Werbefahrzeug oder einen Werbeträger aufstellt oder anbringt, ohne im Besitz einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch die Stadt zu sein,
46. § 16 Abs. 2 in einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 eine Ware oder eine Dienstleistung jeglicher Art anbietet, ohne im Besitz einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch die Stadt zu sein.

[Anmerkung :

§ 17 Abs. 1 wurde geändert durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 13. März 2002 und 22. Juni 2005. § 17 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16 wurden geändert, die bisherigen Nummern 16 bis 19 wurden zu 17 bis 20, die bisherige Nr. 20 wurde Nr. 21 und geändert, die bisherigen Nummern 21 bis 45 wurden zu 22 bis 46 durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 18. September 2007.]

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

[Anmerkung:

§ 17 Abs. 2 wurde neugefasst durch die ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 3. September 2001.]

- (3) Soweit Zuwiderhandlungen nach Bundes- oder Landesrecht mit Geld- oder Freiheitsstrafe oder Geldbuße bedroht sind, bleibt die Androhung dieser Strafe oder Buße unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 19

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Anlage 2

Beratung zur Neufassung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum (Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO)" im Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr am 15.09.11

Die Verwaltung hat die in der o. a. Sitzung aufgeworfenen Fragen unter Einbeziehung der betroffenen Fachämter (Ordnungsamt; Umwelt- und Grünflächenamt, Rechtsamt) sowie der Polizei und der Freizeitzentrum Kernnade GmbH (FZK) mit folgenden Ergebnissen geprüft:

1.) § 3 Abs. 1 Nr. 1 - Allgemeine Verhaltenspflichten ["*Liegenlassen von Spritzen*"]

Frau Schmück-Glock hatte bemängelt, dass in der Aufzählung in der Klammer das "*Liegenlassen von Spritzen*" fehle, was insbesondere das Gebiet um den Springerplatz (rund um die Methadon-Ausgabe) betreffe.

Die bereits in der Ausschusssitzung von der Verwaltung zugesagte Aufnahme in die BOSVO ist unproblematisch.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 wurde entsprechend ergänzt:

"(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gestört werden.

Verboten ist insbesondere

1. das Stören Dritter (z. B. durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von **Spritzen**, Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen), insbesondere in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschen- den Mitteln

..."

2.) § 3 Abs. 2 - Allgemeine Verhaltenspflichten ["*Rauchverbot in Stadtbahn-Bahnhöfen*"]

Herr Gräfinholt hatte nachgefragt, warum das **Rauchen in Stadtbahn-Bahnhöfen** nicht durch die BOSVO **verbotten** wird.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 20

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Nach rechtlicher Prüfung hat die Rechtsverwaltung die Einschätzung der von der Verwaltung in der Ausschusssitzung vertretenen Meinung geteilt, dass in Stadtbahn-Bahnhöfen bereits jetzt ein Rauchverbot besteht. Dieses lässt sich allerdings weder aus dem Nichtraucherschutzgesetz NRW noch aus dem Bundes Nichtraucherschutzgesetz herleiten. Vielmehr bestehe in den Bahnhöfen der Stadtbahn - unabhängig von etwaigen Regelungen in Beförderungsbedingungen der BOGESTRA - ein Rauchverbot jedenfalls aus der **“Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen”**, die ihre Rechtsgrundlage im Personenbeförderungsgesetz findet. Nach **§ 4 Abs. 2 Nr. 7** dieser Verordnung ist es verboten, auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen.

3.) **§ 19 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 - Sonderbestimmungen für Grünanlagen / Begriffsbestimmungen**

- **Grundsätzliche Grill-“Erlaubnis” für Grünflächen am Kemnader See**
- **Grillverbotszone “Westpark”**
- **Grillen in Bochumer Waldgebieten**

3.1) **Grundsätzliche Grill-“Erlaubnis” für Grünflächen am Kemnader See**

Gem. § 19 Abs. 4 ist das Grillen in Grünanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 erlaubt, sofern es sich dabei nicht um eine der in Absatz 5 aufgeführten, Grünanlagen handelt und die unter 2. genannten Bedingungen erfüllt werden (Buchstaben a - h).

In diesem Zusammenhang hatte Frau Schmück-Glock die Frage aufgeworfen, ob dann auf den Grünflächen der Freizeitgesellschaft Kemnade am Kemnader See das Grillen im vorstehenden Sinne “grundsätzlich” erlaubt werden soll, obwohl der Eigentümer es untersagt hat.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind Anlagen im Sinne dieser Verordnung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung

alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden “Grünflächen”.

Insofern hätten die “Spielregeln des Grillens” tatsächlich auch für die nördlich an den Kemnader See grenzenden Grünflächen der Freizeitzentrum Kemnade GmbH (FZK) gegolten und das vom Eigentümer ausgesprochene “Grillverbot” auf Bochumer Stadtgebiet ausgehebelt.

In Abstimmung mit der Freizeitzentrum Kemnade GmbH wurde § 2 Abs. 2 der Neufassung der BOSVO um die Sätze 2 und 3 ergänzt, mit denen die Flächen der FZK ausgenommen werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 21

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Warum für die Flächen der Freizeitzentrum Kemnade GmbH die BOSVO nicht gelten sollte, begründet die FZK wie folgt:

- Die Grundstücke der Freizeitzentrum Kemnade liegen in den Stadtgebieten Bochum, Witten und Hattingen. Das bedeutet, dass ansonsten für die Flächen der Freizeitzentrum Kemnade rund um den See ggf. drei unterschiedliche Regelungen/Vorschriften gültig wären.
- Privatrechtliche Regelungen einfacher durchgesetzt werden können (Hausrecht/Polizei). Diese Lösung hat sich in der Vergangenheit bewährt, sodass die Ordnung am Kemnader See jederzeit gewährleistet werden konnte.
- Eine ordnungsbehördliche Verordnung müsste öffentlich-rechtlich durchgesetzt werden. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung der jeweiligen Ordnungsbehörde.
- Die derzeit am Kemnader See geltenden Regelungen entsprechen grundsätzlich den in der BOSVO vorgesehenen Vorschriften. Falls erforderlich könnten weitere Nutzungsbedingungen aufgenommen werden.
- Eine privatrechtlich angelegte Benutzungsordnung für den Kemnader See kann jederzeit flexibel neuen Bedingungen oder Notwendigkeiten angepasst werden. Die Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung (BOSVO) erfordert erheblichen Verwaltungsaufwand und würde die FZK in der Möglichkeit beeinträchtigen auf unerwünschte Situationen unmittelbar angemessen zu reagieren.

Insoweit legt die Verwaltung nunmehr folgende - geänderte - Fassung des **§ 2 Abs. 2** vor:

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden

1. Grünflächen

..

Die Flächen der Freizeitzentrum Kemnade GmbH sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung. Diese Flächen sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, markiert dargestellt.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 22

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

3.2) Grillverbotszone "Westpark"

Herr Dr. Riemann hatte die Frage aufgeworfen, ob die Aufnahme des Westparks als Verbotszone in § 19 Abs. 5 nicht völlig überzogen sei.

Die Verwaltung hat sich diesem politischen Wunsch, die Grünanlage Westpark in § 19 Abs. 5 zu streichen, angeschlossen. Insoweit wurde der Westpark als Verbotszone in § 19 Abs. 5 herausgenommen.

3.3) Grillen in Bochumer Waldgebieten

Es wurde auch die Frage gestellt, ob denn jetzt auch damit zu rechnen sei, dass die Bochumer Waldgebiete, z. B. Weitmarer Holz, zu Griller-Paradiesen werden.

Gem. § 47 Abs. 1 S. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) ist

im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig.

Im Übrigen darf gem. § 47 Abs. 3 S. 1 LFoG in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald nicht geraucht werden.

Dementsprechend ist eine Änderung der vorgeschlagenen Regelung nicht erforderlich.

4.) § 16 - Fußballspiele [*Glasverbot bei Fußballspielen*]

Politiker verschiedener Parteien hatten ein Glasverbot für überzogen und unnötig gehalten.

Nach wie vor sieht die Polizei die Notwendigkeit für ein solches Glasverbot und verweist darauf, dass es insbesondere durch ankommende auswärtige Fanggruppen regelmäßig im Bereich des Hauptbahnhofes zu Verunreinigungen durch weggeworfene und zerborstene Flaschen kommt. Des Weiteren berichtet die Polizei von gezielten Flaschenwürfen gegen Polizeibeamte sowie von zahlreichen Flaschenwürfen von Fanggruppen gegen Fanggruppen. Neben der Gefahr, dass die Flaschen als Wurfgeschosse eingesetzt werden, tragen die ausgetrunkenen und an beliebiger Stelle abgestellten entleerten Flaschen nicht unbedingt zur Sicherheit bei. Auf Fahrbahnen abgestellte Glasbehältnisse werden z. B. beim

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 23

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Überfahren katapultartig hoch geschleudert und können nicht nur unerhebliche Verletzungen bei Passanten zur Folge haben.

Aus den vorgenannten Gründen halten Polizei und Verwaltung ein zeitlich und räumlich beschränktes Glasverbot bei Fußballspielen für notwendig.

Der Leiter der Polizeiinspektion Bochum, Herr Polizeidirektor Grzella, möchte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr den Ratsmitgliedern selbst die Gründe für ein solches Verbot darlegen und sie von der Notwendigkeit dessen Aufnahme in die Bochumer Sicherheitsverordnung überzeugen.

5.) **§ 3 Abs. 3 - Allgemeine Verhaltenspflichten** **[*Alkoholverbot in Stadtbahn-Bahnhöfen*]**

Herr Gräfingholt hat in der Bochumer Sicherheitsverordnung ein grundsätzliches Alkoholverbot in Stadtbahn-Bahnhöfen vermisst.

Das angedachte - allgemeine - Alkoholverbot in Stadtbahn-Bahnhöfen setzt voraus, dass dies der "Abwehr von (abstrakten) Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung" im Sinne des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) dient.

Das lediglich als Ausnahmetatbestand vom Nüchternheitsverbot in Kälteperioden für Obdachlose geltende Alkoholverbot aus § 3 Abs. 3 ist dadurch gerechtfertigt, weil es sich hierbei um eine nach der Lebenserfahrung häufig durch Alkoholkrankheit gekennzeichnete Personengruppe der Obdachlosen handelt, deren einzelne Mitglieder sich bzw. andere bei längerem Aufenthalt in den Stadtbahn-Betriebsanlagen durch alkoholisiertes Verhalten gefährden könnten.

Hingegen war die Einführung "allgemeiner" Alkoholverbote bereits in der Vergangenheit Gegenstand negativer rechtsgutachtlicher Prüfungen. Bereits 1998 hat der VGH Mannheim (Urteil vom 06.10.1998 - 1 S 2272/97) zu einer entsprechenden Verordnung entschieden. In der Begründung führt der VGH aus, dass keine "Gefahr" für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehe, da Alkoholkonsum im Einzelfall nicht typischerweise oder regelmäßig zu konkreten Gefahren für die öffentliche Ordnung führe. Handlungen, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, weil sie gegen unentbehrliche Regeln im oben genannten Sinne verstoßen, mögen als Folgeerscheinungen des Alkoholkonsums vorkommen, sie seien jedoch nach der Lebenserfahrung keine hinreichend regelmäßigen und typischen Begleiterscheinungen des verbotenen Tuns. In einer aktuellen Entscheidung vom 28.07.2009 (NwZ-RR 2010, 55) hat auch der VGH Mannheim diese Rechtsprechung noch einmal ausdrücklich bestätigt. Verneint wurde vom VGH Mannheim auch hier die abstrakte Gefahr; es könne nicht festgestellt werden, dass gerade der *Genuss von Alkohol regelmäßig und typischerweise die Gefahr von Körperverletzungen mit sich bringe. Die enthemmende Wirkung von Alkohol könne zwar zu aggressivem Verhalten führen, aber nicht typischer Weise bei jedem, der der Norm unterworfen werde.*

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 24

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Im Hinblick auf das Ergebnis der rechtsgutachtlichen Prüfung geht die Verwaltung davon aus, dass die Einführung eines generelles Alkoholverbot in Stadtbahn-Bahnhöfen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

**6.) § 13 Satz 1 Nr. 1 - Verunstaltungen und Werbung
[*Verbot der Handzettelverteilung*]**

Herr Gräfingholt zeigte sich über das *Verbot der Handzettelverteilung* verwundert, während die Verteilung von Druckerzeugnissen politischen Inhalts durch politische Parteien, Wählergruppen und bei Demonstrationen nach § 13 Satz 2 erlaubt sei und vertrat die Meinung, dass solche Werbung generell erlaubt sein sollte.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zählt das Verteilen von Flugblättern politischen Inhalts im Sinne der politischen Hand-zu-Hand-Werbung auf innerörtlichen Straßen zum kommunikativen Verkehr. Die Annahme einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung steht jedoch nicht im Einklang mit dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung gemäß Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts findet die Meinungsfreiheit zwar gem. Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Andererseits darf eine Grundrechtsbeschränkung nur so weit gehen, als es zum Schutz eines mindestens gleichwertigen Rechtsgutes unerlässlich ist (BVerfGE 20, 162, 177 = NJW 1966, 1603).

Das *Verbot der Handzettelverteilung aus § 13 Satz 1 Nr. 1* besteht analog der Verfahrensweise nach dem Landesstraßen- und Wegerecht, wonach das Verteilen von Handzetteln im öffentlichen Verkehrsraum eine über den Gemeingebrauch liegende Verhaltensweise ist und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt. Das Verteilen von Handzetteln gewerblichen Inhalts wird von der Stadt Bochum generell nicht genehmigt, weil diese erfahrungsgemäß häufig einfach weggeworfen werden, die Straße verunreinigen und nasse Handzettel eine erhöhte Rutschgefahr verursachen und herumfliegende Handzettel Autofahrer irritieren und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen können.

Aus den vorgenannten hält die Verwaltung an dem Verbot der Handzettelverteilung aus § 13 Satz 1 Nr. 1 fest.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Bezeichnung der Vorlage
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum (Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO) Vom ...

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060), verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 02.02.2012 für das Gebiet der Stadt Bochum:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Verhaltenspflichten

- § 3 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen
- § 6 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 7 Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen
- § 8 Hausnummern
- § 9 Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden
- § 10 Gefährliche Gegenstände
- § 11 Transport und Verarbeitung übelriechender Stoffe und Flüssigkeiten
- § 12 Asphalt- und Bitumenkocher
- § 13 Verunstaltungen und Werbung

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 2

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

- § 14 Lagern, Campieren und Nächtigen
- § 15 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen
- § 16 Fußballspiele
- § 17 Gewässer
- § 18 Kraftfahrzeuge
- § 19 Sonderbestimmungen für Grünanlagen
- § 20 Tierhaltung
- § 21 Hunde
- § 22 Schadnagerbekämpfung

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

- § 23 Ausnahmen
- § 24 Straf- und Bußgeldbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1 – Lageplan zu § 2 Abs. 2 (Freizeitzentrum Kemnade GmbH)

Anlage 2 – Lageplan zu § 16 (rewirpowerSTADION)

Anlage 3 – Lageplan zu § 16 (Lohrheidestadion)

Anlage 4 – Lageplan zu § 19 Abs. 5 (Stadtpark)

Anlage 5 – Lageplan zu § 19 Abs. 5 (Stadtgarten Wattenscheid)

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 3

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

I. Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bochum.
- (2) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Wander- und Uferwege, Promenaden und sonstige Wege, Plätze, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Brücken, Unterführungen, Passagen, Treppen und Rampen sowie Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe.

Zu den Straßen zählen auch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Anlieger dienen.

Zu den Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe gehören insbesondere die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden

1. Grünflächen
2. Friedhöfe
3. Kinderspielplätze
4. Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, städtischen Gärten, Kleingärten mit Ausnahme der Einzelgärten, sowie Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen
5. Stadtbahn-Bahnhöfe einschließlich der Zu- und Abgänge

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 4

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

6. Ruhebänke, Wetterschutz- und Toiletteneinrichtungen, Einrichtungen der Post und Telekommunikation sowie der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Bau- und sonstige Denkmäler, Kunstgegenstände, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Beeteinfassungen, Hochbeete, Baumscheiben, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

Die Flächen der Freizeitzentrum Kemnade GmbH sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung. Diese Flächen sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, markiert dargestellt.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Gemeindekataster erfasst sind.

II. Verhaltenspflichten

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gestört werden.

Verboten ist insbesondere

1. das Stören Dritter (z. B. durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Spritzen, Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen), insbesondere in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
2. das Lagern von Personengruppen, wenn und soweit dabei Passanten von der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeschlossen werden
3. Bänke, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 stehen, anderweitig als nur zum Sitzen zu benutzen oder die Sitzflächen zu betreten
4. lichttechnische Einrichtungen zu besteigen oder als Sitzgelegenheit zu benutzen
5. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
6. das aggressive Betteln sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen sowie das Betteln von Kindern oder Jugendlichen.

Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 5

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt oder sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt.

(2) In Stadtbahn-Bahnhöfen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 haben sich Benutzer oder sonstige Personen so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Der Aufenthalt von Personen, welche die Anlagen ohne Fahrabsicht länger als 30 Minuten nutzen, ist untersagt.

Verboten ist insbesondere

1. das Benutzen der Stadtbahn-Bahnhöfe als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz
2. das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie jede Werbung außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen und Einrichtungen
3. das unbefugte oder missbräuchliche Betätigen oder Benutzen von Rolltreppen und Nothalteeinrichtungen von Rolltreppen, Fernsprechern, Verkaufsautomaten, Entwertern, Beleuchtungsanlagen, Lautsprechern, Feuerlöscheinrichtungen und sonstigen Betriebseinrichtungen
4. jede Beschädigung oder Verunreinigung der Stadtbahn-Bahnhöfe
5. das Anbringen oder Verteilen von Plakaten, Handzetteln, Ansichtskarten oder sonstigen Druckwerken aller Art
6. das Befahren der Stadtbahn-Bahnhöfe mit Fahrzeugen jeglicher Art, u. a. mit Fahrrädern, Rollschuhen oder ähnlichen Geräten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Gehhilfen (z. B. Rollatoren).

(3) Sollten in Kälteperioden entgegen Absatz 2 Sätze 2 und 3 Nr. 1 Teile der Betriebsanlagen ausnahmsweise zur Nächtigung für obdachlose Personen (Nutzer) freigegeben werden (Winterschutzbereich), bleiben die Pflichten der Nutzer nach Absatz 2 unberührt. Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten.

(4) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

§ 4 Verunreinigungen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen - auch durch Tiere - nicht verunreinigt werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 6

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

(2) Wer eine der im vorstehenden Absatz 1 verbotene Handlung begeht oder als Auftraggeber, Geschäftsherr, Tierhalter oder Tieraufseher geschehen lässt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Andernfalls können die Stadt Bochum oder die Polizei die Verunreinigung kostenpflichtig beseitigen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beseitigen lassen.

§ 5

Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen

(1) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien und Supermärkte), muss ausreichende Abfallkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - zu entleeren. Darüber hinaus ist der oder die Gewerbetreibende verpflichtet, täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - auf den Gehwegen in einem Umkreis von 20 m um die Verkaufsstelle Abfälle der von ihm oder ihr verkauften Waren zu beseitigen.

(2) Bei Altmaterialsammlungen sind natürliche oder juristische Personen (Sammlungsträger) verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen in dem genannten Gebiet einzusammeln. Zum Abholen vorgesehene Sammelgut ist so auf dem Gehweg bzw. am Fahrbahnrand aufzustellen, dass ein Verstreuen oder ein Umherfliegen der Sachen ausgeschlossen ist.

§ 6

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist verboten,

1. auf oder von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen oder zu versetzen
2. Kappen für Hydranten, Schieber und sonstige Armaturen, Schaltschränke, Zufahrten zu Transformatoren- und Reglerstationen, Gräben, Rinnen und Sinkkästen sowie die der Entwässerung dienenden baulichen Anlagen zu verdecken, zu verstopfen, unzugänglich zu machen oder zu verunreinigen
3. beim befugten Abstellen, Lagern oder Ablagern von Materialien, insbesondere Bauschutt, Bodenaushub oder Straßenaufbruchmaterial, auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 befindliche Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Straßenkanäle oder Kontrollschächte zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen
4. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rillen/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 7

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

§ 7

Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Wegweiser, Schilder für die Straßenbezeichnung, für den Hinweis auf Gas, Wasser-, Fernwärme-, Kommunikations- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungs- und Hochwasserschutzanlagen oder auf andere öffentliche Anlagen
2. Wandhaken für die Überspannung der Straßenbeleuchtung, der Straßenbahn- und Busleitung und deren Bedienungs- und Zuführungsteile
3. Rufsäulen und deren Zuleitungen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

(4) Muss aus zwingenden Gründen eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 vorübergehend beseitigt werden, so ist vorher die Genehmigung der Stadt Bochum einzuholen. Diese bestimmt Art und Platz der vorübergehenden anderweitigen Anbringung und lässt die hierzu erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers ausführen.

§ 8

Hausnummern

(1) Jedes bebaute Grundstück muss mit der dafür festgesetzten Hausnummer versehen sein. Verantwortlich sind die in § 7 Absatz 1 genannten Personen.

(2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist grundsätzlich an jedem Eingang eine Hausnummer anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über dem Gehweg angebracht sein. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stets, auch bei Dunkelheit, sichtbar und gut lesbar sein. Als Hausnummern sind arabische Ziffern von mindestens 8,5 cm Höhe und 1,5 cm Breite zu verwenden. Die Farbe der Ziffern und die Farbe des Untergrundes müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.

(4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie, so ist die Hausnummer rechts am Straßenrand (Grundstückszugang) anzubringen, wenn sie an dem Gebäude von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen ist; das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser. Auf

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 8

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

rückwärtige Gebäude, die durch einen gemeinsamen Zufahrtsweg erschlossen werden, ist durch ein Hinweisschild im Bereich der Einmündung des Weges zur öffentlichen Straßenfläche hinzuweisen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Ist ein Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben jedem Hauseingang anzubringen.

(6) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so durchzustreichen oder auf andere Art und Weise ungültig zu machen, dass sie dennoch leicht lesbar bleibt.

§ 9

Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden

(1) Wegeaufbrüche in und die vollständige oder teilweise Sperrung von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Bochum begonnen und ausgeführt werden, soweit nicht ein Notstand vorliegt. Im letzten Fall ist die Stadt Bochum unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Durch Wegeaufbrüche und Arbeiten an Grundstücken oder Gebäuden darf die Öffentlichkeit nicht gefährdet werden. Die Gefahrenstellen müssen gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) abgesichert werden. Hierfür sind ausschließlich Materialien zu verwenden, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zugelassen sind. An Gefahrenstellen sind gut sichtbare Warnschilder oder -zeichen anzubringen. Bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen sind die Warnschilder, Warnzeichen und Sperren zu beleuchten.

(3) Wenn bei Arbeiten an Gebäuden und in sonstigen Fällen Gegenstände im Bereich von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 herabfallen können, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Frisch gestrichene Gegenstände an oder auf Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht sein.

(5) Vorschriften über sonstige nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 10

Gefährliche Gegenstände

(1) Es ist verboten, Gegenstände an oder vor den Häusern und sonstigen Gebäuden anzubringen, wenn

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 9

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

1. dadurch die Verkehrsteilnehmer behindert oder verletzt werden können
 2. sie mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.
- (2) Stacheldraht oder sonstige gefährliche Einrichtungen sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Passanten nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.
- (3) Die Nutzung von Laserpointern, Licht emittierenden Strahlungsquellen mit einer Leistung über 25 Mikrowatt (μW) ist untersagt. Die Nutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten ist außerhalb von hierfür vorgesehenen Sport- oder Spielstätten untersagt, wenn deren Benutzung Dritte gefährden können.

§ 11

Transport und Verarbeitung übelriechender Stoffe und Flüssigkeiten

Der Transport von übelriechenden Stoffen und Flüssigkeiten (z. B. Gülle) darf nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. vorgenommen werden. Auf Grundstücken im geschlossenen, bebauten Gemeindegebiet dürfen diese Behältnisse nur dann entleert werden, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

§ 12

Asphalt- und Bitumenkocher

- (1) Asphalt- und Bitumenkochgeräte sind so aufzustellen und zu benutzen, dass Personen nicht beschmutzt oder verletzt und Gegenstände nicht beschädigt werden können.
- (2) Bei der Benutzung der Kochgeräte sind unter die Feuerräume Eisenbleche mit einer 10 cm hohen Sandlage zum Schutz der Oberflächenbefestigung zu legen.
- (3) Es ist nur Brennstoff zu verwenden, der eine geringe Raumentwicklung und Luftverschmutzung verursacht.
- (4) Das Aufstellen von geheizten Kochgeräten unter Bäumen ist untersagt. In der Nähe von Bäumen dürfen sie nur dann aufgestellt werden, wenn dabei Äste oder Blätter nicht durch Feuer, Abgase oder Rauch beschädigt werden.

§ 13

Veranstaltungen und Werbung

Es ist verboten,

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 10

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

1. ohne Erlaubnis auf bzw. an Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder abzuwerfen
2. zugelassene Werbeflächen unbefugt durch Überkleben, Übermalen, Übersprühen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu überdecken
3. Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten
4. in Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Werbefahrzeuge, Werbeträger oder optische Bildwerfer (z. B. Videoprojektor, Digitalprojektor) aufzustellen, anzubringen oder zu benutzen sowie auf Verkehrsflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 an besonders gefährlichen Stellen (insbesondere in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Fußgängerquerungen und stark frequentierten Kreuzungsbereichen) Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, die in einem besonderen Maße geeignet sind, Teilnehmer im Straßenverkehr abzulenken (insbesondere Wechselwerbeanlagen und optische Bildwerfer)
5. in Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten.

Ausgenommen von dem Verbot nach Nr. 1 ist die Verteilung von Druckerzeugnissen politischen Inhalts durch politische Parteien, Wählergruppen und bei Demonstrationen.

§ 14 Lagern, Campieren und Nächtigen

Das Lagern, Campieren und das Nächtigen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 ist verboten, sofern dies nicht auf hierfür besonders freigegebenen Flächen erfolgt.

§ 15 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen

(1) Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Ausschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 deren Alter das für die jeweilige Anlage angegebene überschreitet, ist verboten, es sei denn, sie beaufsichtigen dort spielende Kinder.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skateflächen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Der Aufenthalt auf

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 11

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

Pausenhofflächen ist bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Individuelle Öffnungszeiten gehen vor.

(3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Pausenhofflächen nicht gestattet.

(4) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateflächen und Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, verboten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen.

(5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skateflächen ist darüber hinaus das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten.

(6) Skateflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

§ 16 Fußballspiele

In der Zeit von drei Stunden vor dem Fußballspiel bis eine Stunde nach dem Fußballspiel in den Stadien Bochum (rewirpowerSTADION) oder Bochum-Wattenscheid (Lohrheidestadion) ist es verboten, Getränke in Glasflaschen oder in Gläsern zu verkaufen, zu überlassen oder mitzuführen.

Die vorbenannten Verbote gelten für folgende Bereiche:

a) Straßenzüge rewirpowerSTADION Bochum

- Akademiestraße
- Alexandrinenstraße
- Alsenstraße
- Am Alten Stadtpark
- Am Hain
- Am Stadion
- Arndtstraße
- Auf der Bochumer Landwehr
- Bergstraße zw. Nordring u. Gudrunstraße
- Bleichstraße
- Blumenstraße
- Bongardstraße
- Brückstraße
- Buddenbergplatz
- Burggrafenstraße
- Buselohstraße
- Grabenstraße
- Grillparzerstraße
- Große Beckstraße
- Gudrunstraße
- Hans-Böckler-Straße
- Harmoniestraße
- Harpener Straße
- Huestraße
- Husemannplatz
- Josephinenstraße zw. Castroper Straße u. Brücke A 40
- Karl-Heinz-Gehrmann-Weg
- Karl-Lange-Straße
- Klinikstraße zw. Castroper Straße u. Gudrunstraße
- Kortumstraße zw. Südring u. Bergstraße
- Nordring zw. Hans-Böckler-Straße u. Schwanenmarkt
- Ostring
- I. Parallelstraße
- II. Parallelstraße
- Pariser Straße
- Quellenweg
- Rheinische Straße
- Roseggerstraße
- Rottmannstraße
- Scharnhorststraße
- Schützenstraße
- Schwanenmarkt
- Stadionring
- Stormplatz
- Südring
- Teylestraße
- Theodor-Heuss-Platz

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 12

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

- Castroper Straße zw. Schwanenmarkt u. Auf der Bochumer Landwehr
- Bachstraße
- Dr.-Ruer-Platz
- Düppelstraße zw. Ferdinandstraße u. Alsenstraße
- Erich-Mendel-Platz
- Ferdinandstraße
- Flurstraße
- Franzstraße
- Ganghoferstraße
- Gerberstraße
- Gersteinring
- Gottfried-Keller-Straße
- Küppersstraße
- Kurfürstenstraße
- Kurt-Schumacher-Platz
- Krümmede
- Lönsstraße
- Lohbergstraße
- Lohring
- Lorenz-Rebbert-Allee
- Luisenstraße
- Markgrafenstraße
- Massenbergstraße
- Matthias-Claudius-Straße
- Mauritiusstraße
- Max-Greve-Straße
- Universitätsstraße zw. Alsenstraße u. Südring
- Untere Marktstraße
- Viktoriastraße zw. Südring u. Bongardstraße
- Weilenbrink
- Wichernstraße
- Wilhelm-Raabe-Straße
- Wittener Straße zw. Lohring u. Ostring
- Zeppelinstraße

b) Straßenzüge Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid

- Am Wiesenpfad
- Gelsenkirchener Straße zw. Lohrheidestraße u. Stadtgrenze
- Gelsenkirchen
- Hochacker
- Hochweide
- Hollandstraße
- Langes Hof
- Lohrheidestraße
- Ückendorfer Straße zw. Hollandstraße u. Lohrheidestraße

Die genannten Bereiche sind in den beigegefügteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, markiert dargestellt.

§ 17 Gewässer

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie vom Verfügungsberechtigten hierfür freigegeben sind.

§ 18 Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auf jeglichen Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 nicht repariert werden, sofern diese hierzu nicht ausdrücklich vorgesehenen sind.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 13

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Ausnahmen gelten für Not- und Bagatellreparaturen.

(2) Das Waschen von Fahrzeugoberflächen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 ist nur mit klarem Wasser gestattet. Der Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten ist nicht zulässig.

(3) Es ist verboten, Motor- oder Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Wasser gefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, an Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen vorzunehmen.

§ 19

Sonderbestimmungen für Grünanlagen

(1) Es ist nicht gestattet, die Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Gehhilfen (z. B. Rollatoren).

(2) Ferner ist es in Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet,

1. Krafträder zu schieben
2. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Wege zu reiten
3. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen Fußball zu spielen
4. auf Wegen, Spiel- und Liegewiesen oder Kinderspielplätzen Spiele oder Tätigkeiten auszuführen, durch die andere Personen behindert, gestört oder gefährdet werden können
5. zu übernachten
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen oder zu beschädigen
7. die als Ausnahmen gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Flächen zu betreten.

(3) Das Betreten der Rasenflächen ist grundsätzlich erlaubt, Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

(4) Das Grillen ist in Grünanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 erlaubt, sofern

1. es sich dabei nicht um eine der in Absatz 5 aufgeführten Grünanlagen handelt und
2. beachtet wird, dass

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 14

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

- a) ein handelsübliches Standgrillgerät verwendet wird, das einen ausreichenden Abstand zwischen Glut und Grasnarbe gewährleistet
- b) trockene, naturbelassene Holzbrennstoffe wie Holzkohle, Grillbriketts oder Scheitholz benutzt werden
- c) andere Personen nicht durch Flugasche, Rauch und Geruch gefährdet oder gestört werden
- d) die Grünflächen nicht beschädigt werden
- e) der Abstand zur Wohnbebauung mindestens 60 Meter und der zu Bäumen und Sträuchern mindestens 40 Meter beträgt
- f) das Grillgerät nur entzündet und unterhalten wird, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht
- g) Grillgeräte erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- h) der Abfall wieder mitgenommen bzw. ordnungsmäßig entsorgt wird.

(5) Das Grillen ist abweichend von Absatz 4 in den nachfolgend aufgeführten Grünanlagen nicht erlaubt

- Stadtpark
- Stadtgarten Wattenscheid

Die vorgenannten Grünanlagen, in denen das Grillen grundsätzlich verboten ist, sind in den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, markiert dargestellt.

§ 20 Tierhaltung

(1) Jeder, der Tiere hält, führt oder beaufsichtigt, hat sicherzustellen, dass sich diese nicht auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Sportflächen sowie Pausenhofflächen aufhalten.

(2) Verwilderte Haustiere (z. B. Tauben, Enten, Gänse, Katzen), Wildtauben, Wild- und Wassergeflügel (z.B. Schwäne, Blesshühner) dürfen im Gebiet der Stadt Bochum nicht gefüttert werden. Des Weiteren ist das Füttern von Fischen an, in bzw. auf öffentlich zugänglichen stehenden Gewässern, wie z.B. an Weihern, Teichen oder Seen, verboten. Das Verbot aus den Sätzen 1 und 2 erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen Tieren aufgenommen werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann. Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Stadt Bochum veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern) oder von ihr vorher genehmigte Ausnahmen. Das Fütterungsverbot gilt nicht in langen Frost- und Schneeperioden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 15

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (36 82)	

(3) Die Haltung gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art (z. B. Raubkatzen, Schlangen, Reptilien u. ä.) ist dem Ordnungsamt der Stadt Bochum unverzüglich anzuzeigen

§ 21 Hunde

(1) Unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes ist es verboten, Hunde auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 unbeaufsichtigt zu lassen. Die Hundehalter oder der sonst für die Tiere Verantwortliche haben darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Hunde andere Personen oder Tiere nicht gefährden oder andere Personen belästigen.

(2) In Stadtbahn-Bahnhöfen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, in durch Hinweisschilder ausgewiesenen Fußgängerbereichen, bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen und in deren Treppenhäusern sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an einer höchstens 1,5 m langen Leine zu führen.

(3) Auf Grün- und Erholungsflächen, in städtischen Gärten, Kleingartenanlagen mit Ausnahme der Einzelgärten dürfen jegliche Hunde nur angeleint geführt werden. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche.

Bei Grün- und Erholungsflächen handelt es sich um öffentlich zugängliche Parks, die von Erholungssuchenden genutzt werden, die regelmäßig durch eine gestalterische Anordnung von verschiedenartigen Anpflanzungen und Wegen gekennzeichnet sind und für die darüber hinaus das Vorhandensein von Bänken und Müllbehältern typisch ist; außerdem werden sie gepflegt, gesäubert und unterhalten.

(4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 2 und 3 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

(5) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen besteht in freier Landschaft für Flächen, die gemäß § 49 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW betreten werden dürfen und für die keine entgegenstehende Verbotsregelung aus geltenden Landschaftsplänen besteht, keine Anleinplicht, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Hund muss jederzeit Ruf- und Blickkontakt bestehen und der Hund muss so erzogen sein, dass er etwaigen Rufen der Aufsichtsperson folgt.

Bei den Flächen nach Satz 1 handelt es sich um private Wege und Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 16

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

§ 22 Schadnagerbekämpfung

(1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.

(2) Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen, sind im Vorfeld der Arbeiten mit dem Tiefbauamt und dem Gesundheitsamt der Stadt Bochum abzustimmen.

(3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.

(4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.

(6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 beziehen sich auf die Verantwortlichen im Sinne des § 7 Absatz 1. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 gelten auch für Schädlingsbekämpfer.

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

§ 23 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können die zuständigen Behörden auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 24 Straf- und Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 17

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

1. § 3 Abs. 1 bis 4 über die allgemeinen Verhaltenspflichten
2. § 4 Abs. 1 bis 2 über Verunreinigungen
3. § 5 Abs. 1 bis 2 über Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen
4. § 6 Nr. 1 bis 4 über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
5. § 7 Abs. 1 bis 4 über Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen
6. § 8 Abs. 1 bis 6 über Hausnummern
7. § 9 Abs. 1 bis 5 über Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden
8. § 10 Abs.1 bis 3 über gefährliche Gegenstände
9. § 11 über den Transport und die Verarbeitung übelriechender Stoffen und Flüssigkeiten
10. § 12 Abs. 1 bis 4 über Asphalt- und Bitumenkocher
11. § 13 über Verunstaltungen und Werbung
12. § 14 über unerlaubtes Lagern, Campieren und Nächtigen
13. § 15 Abs. 1 bis 6 über Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen
14. § 16 über Fußballspiele
15. § 17 Abs. 1 bis 2 über Gewässer
16. § 18 Abs. 1 bis 3 über Kraftfahrzeuge
17. § 19 Abs. 1 bis 5 über Sonderbestimmungen für Grünanlagen
18. § 20 Abs. 1 bis 3 über Tierhaltung
19. § 21 Abs. 1 bis 5 über Hunde
20. § 22 Abs. 1 bis 6 über die Schadnagerbekämpfung

normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 18

Vorlage Nr.: 20111740/1

Stadtamt 32 12 (36 82)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

(3) Soweit Zuwiderhandlungen nach Bundes- oder Landesrecht mit Geld- oder Freiheitsstrafe oder Geldbuße bedroht sind, bleibt die Androhung dieser Strafe oder Buße unberührt.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum (Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO) vom 3. Juli 1986 in der Fassung der siebenten Änderungsverordnung vom 18. September 2007 außer Kraft.